

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis vom 10.01.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 97) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) [Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl I S. 3022,3023)], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2004 (BGBl I S. 3450) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) [Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 816)] ist durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 05.01.2005 folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

Abs. 1

Der Märkische Kreis überträgt den Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises widerruflich zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Abs. 2

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen, ist der Kreis berechtigt, Verwaltungsvorschriften und allgemeine sowie Weisungen im Einzelfall zu erlassen. Er ist ferner berechtigt, bei den in Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften allgemein oder im Einzelfall Angaben über die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verlangen.

§ 2

Abs. 1

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. alle Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zu Trägern von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und deren Zusammenschlüsse betreffen,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Heimen oder Einrichtungen zur teilstationären Betreuung und Blindenhilfe in Heimen sowie Hilfe zur Pflege stationär und teilstationär und stationäre Kurzzeitpflege
3. die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die durch den Märki-

schen Kreis Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Einrichtungen oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten,

4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 - 60 SGB XII
5. Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 – 66 SGB XII außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen
6. der Erlass einer Forderung im Sinne des § 3 der Satzung, soweit diese im Einzelfall 1.000,00 EUR, und die befristete oder unbefristete Niederschlagung, soweit diese im Einzelfall 3.000,00 EUR übersteigen.
7. Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren wegen Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 bis 112 SGB XII.

In den Fällen der Ziffern 2 bis 6 nehmen die in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften die Anträge entgegen und legen sie mit den erforderlichen Unterlagen dem Kreis vor.

Abs. 2

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften haben vor der Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII die Zustimmung des Kreises einzuholen.

§ 3

Abs. 1

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften verfolgen, soweit ihnen die Durchführung übertragen worden ist, alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche des Kreises, insbesondere gegen

1. Aufwendungsersatzpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII und Kostenbeitragspflichtige nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 93, 94 und 114 SGB XII,
3. Kostenersatzpflichtige gem. §§ 102 bis 105 SGB XII,
4. andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 106 bis 112 SGB XII,
5. Träger anderer Sozialleistungen im Sinne des SGB

im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein. In den Fällen der Nr. 4 umfasst die Verfolgung der Ansprüche auch die Eingliederungshilfe gem. §§ 53 bis 60 SGB XII, soweit von den in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften gleichzeitig Leistungen im übertragenen Bereich gewährt werden. Satz 2 gilt auch für die Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 – 66 SGB XII außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen.

Abs. 2

Der Kreis leistet den in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, auf Antrag Rechtsbeistand vor Gerichten.

§ 4

Abs. 1

Der Kreis behält sich im Einzelfall bei Klagen von Hilfesuchenden die Prozessvertretung der Bürgermeister vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

Abs. 2

Soweit Streitverfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten von den in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, dürfen die Aufhebung von Verwaltungsakten und der Abschluss von Vergleichen nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreises erfolgen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und des § 3 Abs. 1 Satz 3 am 01.01.2005 in Kraft. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 3 Abs. 1 Satz 3 treten am 1.7.2005 in Kraft.

Die Satzung über die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis vom 20. November 2000 tritt zum 31.12.2004 außer Kraft.“